



Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Weimar e. G.

Die Solidargemeinschaft rund ums Wohnen.

● Sparordnung

der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Weimar e.G.

Sparordnung

der Spareinrichtung der
Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Weimar e.G.

Fassung ab 01.02.2022

Inhaltsverzeichnis

- I. Spareinrichtung – Sparordnung
- II. Bankgeheimnis
- III. Spareinlagen – Begriff
- IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung
- V. Ein- und Auszahlungen
- VI. Verzinsung
- VII. Rückzahlungen
- VIII. Kündigung
- IX. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen
- X. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen
- XI. Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- XII. Tod des Sparers, Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden
- XIII. Verjährung
- XIV. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs
- XV. Haftung
- XVI. Auslagen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung
- XVII. Sicherung der Spareinlagen
- XVIII. Erfüllungsort – Gerichtsstand / Alternative Streitbeilegungsverfahren
- XIX. Änderung der Sparordnung
- XX. Ergänzende Bestimmungen

I. Spareinrichtung – Sparordnung

1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 15 AO) entgegenzunehmen. Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen dürfen nur entgegengenommen werden, soweit die Genossenschaft hierfür eine gesonderte Erlaubnis hat. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.
2. Die Genossenschaft ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. angeschlossen.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Die Sparordnung steht auch unter der Internetadresse www.gwg-weimar.de zum Download bereit. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Online-Banking) „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

II. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über aller auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Spareinlagen – Begriff

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.

2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
 - Name und Wohnung des Sparers sowie
 - die Nummer des Sparkontosenthält.
Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.
2. Wird das Sparkonto auf den Namen mehrerer Personen als Odergemeinschaftskonto geführt, so kann jeder einzelne der bezeichneten Kontoinhaber über das Guthaben allein verfügen, sofern nicht sämtliche Kontoinhaber schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Die Auflösung eines Kontos muss durch alle Kontoinhaber erfolgen. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner gem. 1 LPartG als Kontoinhaber das Konto auflösen oder auf seinen Namen umschreiben. Satz 1 gilt im Falle des Ablebens eines der Mitinhaber auch für die Verfügungsberechtigten seiner Erben.
3. Die Errichtung eines Sparkontos durch einen beschränkt Geschäftsfähigen bedarf einer schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern im Sinne von § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Andernfalls ist die Genossenschaft berechtigt, Adressabfragen über das SCHUFA-Auskunftsverfahren einzuholen. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

5. Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden
 - 5.1. Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.
 - 5.2. Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand aufweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
 - 5.3. Die Genossenschaft hat dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach der Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
 - 5.4. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszuges hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung eines Sparkontoauszuges besonders hinweisen. Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift erteilt wurde.

V. Ein- und Auszahlungen

1. Ein- und Auszahlungen können nur bargeldlos erfolgen.
2. Die Genossenschaft trägt alle Ein- und Auszahlungen mit Angabe des Datums in das Sparbuch ein. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Gutschriften und Belastungen. Ohne Buchvorlage geleistete Zahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuches eingetragen. Die Genossenschaft ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Sparbuches zu verlangen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuches hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben.

3. Fehlerhafte Gutschriften der Genossenschaft darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht. Der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

VI. Verzinsung

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
3. Zinsen werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. VIII. Bei Auflösung des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.
4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VII. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden bargeldlos und nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

3. Über Spareinlagen darf durch Überweisung, Lastschrift, E-Mail-Auftrag oder telefonischen Auftrag nur verfügt werden:
 - zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft und
 - durch Überweisung an den Sparer selbst, im Falle eines Auftrages in elektronischer Form (E-Mail) nur in Verbindung mit der vereinbarten E-Mailadresse auf das vereinbarte Referenzkonto oder per telefonischen Auftrag nur in Verbindung mit dem vereinbarten Kennwort,
 - wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist oder
 - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.
4. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
5. Wurde für die Spareinlage eine Loseblatt-Sparurkunde (Sparkontoauszug) ausgestellt, erfolgt die Auszahlung an den Empfänger nur gegen Legitimation und Nachweis der Verfügungsberechtigung.

VIII. Kündigung

1. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Kontoauflösung hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.
3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart – ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000 EUR innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto vom Sparer zurückgefordert werden.
4. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

IX. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen

1. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Nr. VIII genannten Betrags von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekanntgegeben.
2. Sofern die Voraussetzung nach § 51 c KWG nicht mehr erfüllt ist, ist die Genossenschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufzulösen. Die Verzinsung erfolgt sodann rückwirkend zum Laufzeitbeginn mit dem für den jeweiligen Zeitraum gültigen Sparbuchzinssatz zuzüglich der in Abs. 1 genannten Vorschusszinsen.

X. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.
2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
3. Vereinbarungen nach 1. und 2. bedürfen der Schriftform.

XI. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.

2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

XII. Tod des Sparers – Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden

1. Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
2. Der Abs. 1 gilt entsprechend für den Nachweis der Berechtigung eines Vormundes, Pflegers, Betreuers, Insolvenzverwalters u.ä. Personen durch Vorlage der Bestallung oder entsprechender Ausweise.

XIII. Verjährung

1. Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185, 186 ZPO.
2. Die Gutschrift der Zinsen gilt nicht als Einlage im Sinne dieser Vorschrift.

XIV. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs

1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XV. Haftung

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 des BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.
2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern im Verkehr mit dem Sparer oder mit Dritten haftet die Genossenschaft nur, soweit sie diese verschuldet hat, für einen darüber hinausgehenden Schaden nur, wenn der Sparer im Einzelfall auf die Gefahr eines weitergehenden Schadens hingewiesen hat. Fehlt ein derartiger Hinweis, so haftet die Genossenschaft nur für grobes Verschulden.
5. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt, sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuches.
6. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.
7. Werden der Genossenschaft als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung ausländische Urkunden vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zur Legitimation geeignet sind. Die Genossenschaft haftet jedoch weder für die Eignung, noch für die Echtheit, Wirksamkeit und Vollständigkeit oder für die richtige Übersetzung und Auslegung solcher Urkunden außer bei grobem Verschulden.

XVI. Auslagen – Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung

1. Die Genossenschaft kann im Interesse des Sparers getätigte Auslagen, die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, diesem in Rechnung stellen und dem Sparkonto belasten.
2. Die Genossenschaft kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ihr obliegende Leistungen an den Sparer wegen eigener fälliger Ansprüche aus dem Sparverhältnis zurückbehalten.
3. Sowohl die Genossenschaft als auch der Sparer können eine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils nur aufrechnen, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

XVII. Sicherung der Spareinlagen

Die Genossenschaft ist als Mitglied des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. angeschlossen.

Ausschließlicher Zweck der Selbsthilfeeinrichtung ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften leisten jährliche Beiträge.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statutes und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. ist durch "Statut des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften" geregelt. Statut und Grundsätze liegen im Kassenraum aus.

XVIII. Erfüllungsort – Gerichtsstand / Alternative Streitbeilegungsverfahren

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Weimar. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sparer und Genossenschaft ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend. Dieses gilt auch, wenn ein Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
2. Die Genossenschaft ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

XIX. Änderung der Sparordnung

1. Änderungen dieser Sparordnung werden dem Sparer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Sparer mit der Genossenschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. E-Mail, e-banking, elektronisches Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2. Die von der Genossenschaft angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Sparer diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion:

3. Das Schweigen des Sparers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn
 - a. das Änderungsangebot der Genossenschaft erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Sparordnung
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Genossenschaft zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft in Einklang zu bringen ist.
 - b. der Sparer das Änderungsangebot der Genossenschaft nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Genossenschaft wird den Sparer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
 - a. bei Änderungen der Ziffer XIX. der Sparordnung,
 - b. bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages betreffen, oder
 - c. bei der Einführung von Entgelten für das Führen von Sparkonten, oder
 - d. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - e. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Genossenschaft verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Genossenschaft die Zustimmung des Sparers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5. Macht die Genossenschaft von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Sparer den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Genossenschaft den Sparer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.
6. Kann, soweit die angebotenen Änderungen nicht im Wege der Zustimmungsfiktion angenommen werden, keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

XX. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Diese Sparordnung tritt ab dem 01.02.2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 29.05.2019.

Weimar, den 21.01.2022


Yvonne Helmbold
Vorstandsvorsitzende


Matthias Battke
Vorstand

Herausgeber

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Weimar e.G.

Ettersburger Straße 64

99427 Weimar

Telefon 03643 4642-0

Telefax 03643 4642-38

www.gwg-weimar.de

post@gwg-weimar.de